

Lösungshinweise zur Klausur Wirtschaftsrecht, Sommersemester 2001

Die folgenden Hinweise sind keine »Musterlösungen«. Sie benennen die wesentlichen Probleme, die eine vollständige Lösung behandeln sollte. Neben dem Erkennen der Schwerpunktprobleme des Falles geht in Teil A die ansatzweise Beherrschung der Technik des »Gutachtenstils« in die Bewertung ein. Gleiches gilt in Teil B für die Art der Darstellung, insbesondere den Gebrauch verständlicher Sätze.

Teil A:

Fall 1:

1. Im Rahmen der ersten Fallfrage (Bezahlung der Bücher) liegt das Problem alleine im Bereich des Stellvertretungsrechts (§§ 164 ff. BGB). Zunächst ist ein Anspruch des B gegen den S aus § 433 II BGB zu prüfen. Zwar handelte F im Namen des S, aber offensichtlich fehlte ihm für den Kauf der Bücher die erforderliche **Vertretungsmacht**. Zwar hätte S das Geschäft noch **genehmigen** können (§ 177 BGB), aber dies tut er nicht (ist nicht amüsiert, verweigert Bezahlung). Damit ist S nicht vertraglich gebunden. Sodann ist eine **Haftung** des F als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 179 I BGB zu prüfen und zu bejahen.
2. Bei der zweiten Frage (Bezahlung des Fernsehgeräts) geht es wieder um einen Anspruch aus § 433 II BGB. Fraglich ist hier, ob S den geschlossenen Kaufvertrag nach § 123 BGB anfechten kann. Dann müsste in dem Verhalten des V (Unterlassen der Aufklärung über billigere Angebote der Konkurrenz) eine relevante **Täuschung** liegen. Eine entsprechende Aufklärungspflicht des V besteht aber nicht (Preisvergleich ist eigene Verantwortlichkeit des Kunden). Der Zahlungsanspruch gegen S besteht daher.

Fall 2:

Geltend gemacht wird ein **Wandlungsanspruch** aus §§ 459 ff. BGB. Offensichtlich leidet die verkaufte Sache an einem Fehler. Probleme ergeben sich aus der Kaufmannseigenschaft der Beteiligten (§ 1 HGB). Es gilt hier § 377 HGB mit seiner **Untersuchungs- und Rügepflicht**. Der Mangel wäre bei der gebotenen stichprobenhaften Untersuchung schon bei der Warenanlieferung erkennbar gewesen. Da K diese Untersuchung unterlässt, gilt die Ware nach § 377 II HGB als **genehmigt** und er verliert seine Gewährleistungsrechte.

Teil B:

1. Ziff. 3 der AGB ist im Hinblick auf **§ 11 Nr. 10 b AGBG** zu problematisieren. Da die AGB in Satz 2 einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages sogar ausdrücklich ausschließen, sind sie insoweit nicht mit dem Gesetz vereinbar. Ziff. 4 der AGB verstößt gegen **§ 11 Nr. 7 AGBG**. Ein Ausschluss der Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzungen ist danach unwirksam.
2. Es muss erkannt werden, dass die verkaufte Schallplatte zunächst nur der **Gattung** nach bestimmt war, so dass die eintretende Unmöglichkeit den V nicht entlasten würde (§ 279 BGB). Allerdings ist hier eine **Schickschuld** vereinbart worden, bei der die **Konkretisierung** i.S.d. § 243 II BGB mit dem ordnungsgemäßen Versenden der Ware eintritt. Mit der Übergabe an die Post konkretisierte sich die Gattungsschuld also zur Stückschuld und V wird gem. § 275 BGB von seiner Lieferpflicht frei.

3. Zunächst sind die im Gesetz ablesbaren Kriterien in §§ 3, 4 EFZG zu referieren (vierwöchiges Arbeitsverhältnis, sechswöchige Dauer der Entgeltfortzahlung, 100%ige Höhe). Bessere Arbeiten werden sich mit dem Begriff der »**unverschuldeten**« Arbeitsunfähigkeit näher auseinandersetzen (d.h. gröblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen zu erwartende Verhalten) und dies im Hinblick auf Sportunfälle etc. problematisieren.
4. Als potentielle Sicherungsmittel der Banken sind hier die **Sicherungsübereignung** (Fuhrpark), die **Sicherungsabtretung** (Forderungen) und **Hypothek/Grundschulden** für das Betriebsgrundstück zu benennen. Der zweite Teil der Frage zielt auf die **Kollision** einer Globalzession mit verlängerten Eigentumsvorbehalten der Lieferanten. Gute Arbeiten werden hier bis zur Thematik des »dinglichen Teilverzichts« vordringen.
5. Die Werbekampagne ist inhaltlich an den §§ 1, 2 UWG zu messen. Unschwer wird als Ergebnis zu erzielen sein, dass die Herabsetzung der Konkurrenz wettbewerbsrechtlich **unzulässig** ist. Bei den möglichen Vorgehensweisen sollte zunächst die **Abmahnung** erläutert werden, und zwar in ihrer Verbindung mit einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung**. Als gerichtliche Möglichkeit zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruches ist auf das Instrument der **Einstweiligen Verfügung** hinzuweisen.

Bewertungsmaßstab:

Note	Punkte
1,0	97-100
1,3	92-96
1,7	89-91
2,0	85-88
2,3	81-84
2,7	77-80
3,0	72-76
3,3	67-71
3,7	59-66
4,0	50-58
5,0	0-49